

#### Kantonsratsbeschluss

betreffend Kenntnisnahme der von der Konkordatskommission im Jahr 2023 behandelten Geschäfte gemäss § 21 Abs. 4 GO KR

Bericht und Antrag der Konkordatskommission vom 17. November 2023

Sehr geehrte Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 21 Abs. 4 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (BGS 141.1) legt die Konkordatskommission dem Kantonsrat jährlich eine Aufstellung der behandelten Geschäfte zur Kenntnisnahme vor. Die Kenntnisnahme durch den Kantonsrat erfolgt mittels Kantonsratsbeschluss – vorliegend für das Jahr 2023.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1.	Ausgangslage	1
2.	Im Jahr 2023 behandelte Konkordate	2
3.	Im Jahr 2023 behandelte Verwaltungsvereinbarungen / Einsprucheverfahren	2
4.	Antrag	2

# 1. Ausgangslage

In den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrats fallen rechtssetzende Vereinbarungen zwischen Kantonen (Konkordate). Für Verwaltungsvereinbarungen liegt die Kompetenz beim Regierungsrat. Die Konkordatskommission und der Regierungsrat haben am 18. August 2004 ein gemeinsames Arbeitspapier verabschiedet. Gegenstand ist die gelegentlich schwierige Abgrenzung zwischen Konkordaten und Verwaltungsvereinbarungen. Im Arbeitspapier wurden Kriterien festgelegt, wann ein Konkordat resp. wann eine Verwaltungsvereinbarung oder eine Mischform vorliegt. Alle Verwaltungsvereinbarungen inklusive deren Änderungen und Aufhebungen sind der Konkordatskommission für ein Einspruchsverfahren zu unterbreiten.

Sollte die Kommission mit der rechtlichen Qualifikation als Verwaltungsvereinbarung nicht einverstanden sein, erhebt sie Einspruch. Der Regierungsrat führt ein Einigungsverfahren mit der Konkordatskommission durch. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, entscheidet der Kantonsrat über die rechtliche Qualifikation. Der Regierungsrat und die Konkordatskommission unterbreiten dem Kantonsrat in diesem Streitfall je einen Bericht und Antrag.

Die Abgrenzung zwischen Verwaltungsvereinbarungen und Konkordaten kann gelegentlich schwierig sein. Je nach Praxis des Regierungsrats und der Konkordatskommission könnten dadurch die Kompetenzen des Kantonsrats beeinträchtigt werden. Die Konkordatskommission legt darum dem Kantonsrat jährlich eine Aufstellung der behandelten Konkordate und Verwaltungsvereinbarungen zur Kenntnisnahme vor. In diesem Umfang ist die Konkordatskommission vom Kommissionsgeheimnis befreit. Es steht den Ratsmitgliedern oder einer ständigen Kommission frei, eine Motion, ein Postulat oder einen Kommissionsantrag einzureichen. Darin könnte gefordert werden, dass bestimmte Verträge mit anderen Kantonen generell oder im Einzelfall dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet und nicht mehr durch den Regierungsrat abgeschlossen werden.

Seite 2/2 3640.1 - 17496

### 2. Im Jahr 2023 behandelte Konkordate

Die Konkordatskommission hat im Jahr 2023 folgendes Konkordat behandelt und dem Kantonsrat Bericht und Antrag erstattet:

- Totalrevision des Submissionsgesetzes (Vorlage Nr. 3506.3 - 17348)

# 3. Im Jahr 2023 behandelte Verwaltungsvereinbarungen / Einspruchverfahren

Die Beurteilung der Konkordatskommission beschränkt sich beim Einspruchverfahren auf die Frage, ob sie einverstanden ist, dass es sich um eine Verwaltungsvereinbarung handelt, für deren Abschluss die Kompetenz beim Regierungsrat ist. Daraus kann nicht das Einverständnis oder das Nichteinverständnis der Konkordatskommission zum eigentlichen Inhalt der Vereinbarung abgeleitet werden.

Die Konkordatskommission hat im Jahr 2023 folgende Verwaltungsvereinbarungen behandelt:

- Leistungsvereinbarung mit dem Verein Switzerland Global Enterprise (S-GE) über die nationale Standortpromotion für die Jahre 2024–2027
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Finanzierung von Projekten der Agenda «Nationale Infrastrukturen und Basisdienste Digitale Verwaltung Schweiz» für die Jahre 2024–2027 (RRB vom 16. Mai 2023)
- Interkantonale Arbeitsvergabe zur Führung des Dolmetschdienstes Zentralschweiz und Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung mit Caritas Luzern für die Jahre 2024–2027 (RRB vom 7. November 2023)

### 4. Antrag

Die Konkordatskommission beantragt Ihnen, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Zug, 17. November 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung Im Namen der Konkordatskommission

Der Präsident: Thomas Meierhans